

ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7

VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER FREENET AG MIT DEN ANGABEN GEMÄSS §§ 113 ABS. 3 SATZ 3, 87A ABS. 1 SATZ 2 AKTG

Der Aufsichtsrat der freenet AG berät und überwacht die Geschäftsführung durch die Mitglieder des Vorstands und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Er ist in die Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Mit Blick auf diese verantwortungsvollen Aufgaben sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung erhalten, die auch den zeitlichen Anforderungen an das Aufsichtsratsamt hinreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus stellt eine auch im Hinblick auf das Marktumfeld angemessene Aufsichtsratsvergütung sicher, dass der Gesellschaft auch in Zukunft qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Damit trägt die angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der freenet AG bei.

Diesem Anspruch wird die fortentwickelte Vergütung, die der ordentlichen Hauptversammlung 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 unter entsprechender Änderung von § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird und ab dem 1. Januar 2021 gelten soll, gerecht. Höhe und Struktur der zukünftigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind im Vergleich zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anderer börsennotierter Unternehmen marktüblich.

Die wesentliche Änderung der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung und Billigung vorgeschlagenen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der derzeitigen Regelung besteht darin, dass nach Maßgabe der neuen Vergütungsregelung zukünftig nur Festvergütungskomponenten gezahlt werden sollen. Die derzeit in § 11 Abs. 5 der Satzung geregelte dividendenabhängige Vergütungskomponente soll entfallen.

Dieses Vergütungssystem steht im Einklang mit der entsprechenden Anregung der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 und der überwiegenden Praxis großer börsennotierter Unternehmen in Deutschland. Die Ausrichtung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich auf eine Festvergütung entspricht auch den Erwartungen zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater. Die Umstellung auf eine ausschließlich feste und tätigkeitsbezogenere Vergütung des Aufsichtsrats ist nach Auffassung der Gesellschaft zudem geeignet, der unabhängigen Beratungs- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrats in noch größerem Maße Rechnung zu tragen und stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Sie trägt damit in besonderem Maße zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung bei.

1. Zusammensetzung der Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung, Nebenleistungen (bestehend aus Auslagenersatz und Versicherungsschutz) und, sofern sie Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrats sind, eine Vergütung für diese Ausschusstätigkeit, sowie Sitzungsgeld.

Die bislang vorgesehene dividendenabhängige Vergütung soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 entfallen. Als Ausgleich hierfür soll die Festvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll jährlich EUR 50.000,00 erhalten. Wie bisher soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats das Zweifache und der oder die Stellvertretende das Anderthalbfache der festen Vergütung eines einfachen Mitglieds erhalten.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats als Ausgleich für den Wegfall der dividendenabhängigen Vergütung eine Vergütung in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Fortan erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Vergütung von jeweils EUR 15.000,00 pro Jahr; die Mitglieder sonstiger Ausschüsse mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses erhalten je Ausschussmitgliedschaft eine Vergütung von EUR 10.000,00 pro Jahr. Der bzw. die Vorsitzende eines jeden Ausschusses erhält das Zweifache. Die Vergütung für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in Ausschüssen fällt dabei nur an, sofern die Ausschüsse in dem betreffenden Geschäftsjahr zur Erfüllung ihrer Aufgaben mindestens einmal (ggf. auch im Wege elektronischer Kommunikation) tagen. Dieses neue System ist leistungsgerechter, weil es die tatsächliche Wahrnehmung von Aufgaben in Ausschüssen vergütet, als das bislang allen Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von ihrem konkreten Einsatz zugutekommende System der dividendenabhängigen Vergütung. Es ist zudem ergebnisneutral, weil die Vergütung nicht von der Zahlung der Dividende abhängig ist, und sichert daher allgemein, aber auch in Zeiten, in denen eine Dividende nicht verantwortbar gezahlt werden kann, die nachhaltig engagierte Aufsichtsratsstätigkeit und damit die Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Das Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, an denen Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen haben, wird lediglich insoweit neu gefasst, als der Vorsitzende des Ausschusses nicht mehr das Zweifache erhält. Mehrere Sitzungen an einem Tag werden nur einmal vergütet. Zu

den Sitzungen gehören gemäß § 9 der Satzung auch solche, die nicht als Präsenzsitzungen durchgeführt werden.

Die beitragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf EUR 160.000,00 pro Jahr festgesetzt.

Aufgrund der Streichung der dividendenabhängigen Vergütung ab dem 1. Januar 2021 beträgt der relative Anteil der Festvergütung stets 100%.

Die Gesellschaft schließt unverändert zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab. Daneben werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats wie bislang die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen gegebenenfalls auch die von ihnen gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gehört.

2. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Wie schon bisher entscheidet die Hauptversammlung über die Aufsichtsratsvergütung. Zukünftig muss diese aber regelmäßig überprüft werden und die Hauptversammlung muss darüber mindestens alle vier Jahre auf

Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats Beschluss fassen. Dieser Beschluss kann sich in der Bestätigung der Vergütung des Aufsichtsrats erschöpfen, er kann aber auch eine Änderung der Vergütung vorsehen. Im letzteren Fall setzt dieser Beschluss eine gleichzeitige Anpassung der entsprechenden Satzungsregelungen voraus. In beiden Fällen genügt für die Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Regelung in § 16 der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die zugleich die einfache Kapitalmehrheit darstellt. Vor dem Vorschlag an die Hauptversammlung überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich auf der Grundlage von öffentlichen sowie in Fachkreisen zugänglichen Informationen, wie insbesondere Vergleichsstudien, und bei Bedarf auch mithilfe externer Vergütungsberater, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Ferner prüfen sie auch etwaige Anregungen von Investoren und Aktionären.